

**Einundzwanzigste Satzung zur Änderung der  
Beitragssatzung der Studierendenschaft  
der Universität zu Lübeck  
Vom 19. November 2024**

*Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 17.12.2024, S. 73*

*Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 19.11.2024*

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlaments vom 6. November 2024 und nach Genehmigung des Präsidiums vom 18. November 2024 die folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

Die Beitragssatzung der Studierendenschaft der Universität zu Lübeck vom 9. Januar 2012 (NBl. MWV Schl.-H. S. 10), zuletzt geändert durch Satzung vom 7. Februar 2024 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 19), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Dieser Beitrag beinhaltet auch einen Anteil für die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel durch die Studierenden (Deutschland-Semesterticket), einen Anteil zur Förderung des Studierendensports und einen Anteil zur Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft („Kulturticket“, bestehend aus einem Beitrag für das Theater Lübeck).“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgender Absatz 7 wird eingefügt:

„(1) Jede Studierende und jeder Studierende hat für das Sommersemester 2025 einen Beitrag in Höhe von 194,20 € zu entrichten. Der Beitrag setzt sich zusammen aus

1. 176,40 € für das Deutschland-Semesterticket,
2. 5,00 € für die Förderung des Studierendensports,
3. 10,00 € für die Erfüllung der sonstigen gesetzlichen Aufgaben der Studierendenschaft und
4. 2,80 € für die Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft.“

b) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „kostenfreien Nutzung des Theater Lübeck“ durch die Worte „Förderung von kulturellen Interessen der Studierendenschaft“ ersetzt.

bb) In Nummer 1 Buchstabe d) werden die Worte „Theater Lübeck“ durch das Wort „Kulturtickets“ ersetzt.

b) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Beitrag für das Deutschland-Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die sich nachweislich durchgehend mindestens 15 Wochen an einer Einrichtung außerhalb des Gültigkeitsbereichs des Deutschland-Semestertickets aufhalten und eine entsprechende Bescheinigung oder Bestätigung der Einrichtung vorlegen.“

c) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Beitrag für das Deutschland-Semesterticket kann Studierenden erstattet werden, die ihren Semesterticketbeitrag an einer anderen deutschen Hochschule an die dortige Studierendenschaft entrichten.“

d) Absatz 10 erhält folgende Fassung:

„(10) Liegen die Voraussetzungen der Erstattungsgründe der Absätze 3, 4, 5 oder 6 für eine Beitragsrückerstattung vor, ist die Berechtigung zur Nutzung des öffentlichen Nahverkehrs oder des Hochschulsports ungültig zu machen. Sobald dem AStA gegenüber der Nachweis über die Rückgabe oder Ungültigkeit erbracht wurde, veranlasst er die Rückerstattung des Beitrages. Sofern eine Erstattung nach Absatz 7 beantragt ist, ist der Einzug des Studierendenausweises oder die Ungültigkeitserklärung der Berechtigungen nicht zulässig.“

e) Absatz 11 wird gestrichen.

f) Der bisherige Absatz 12 wird Absatz 11.

g) In Absatz 11 Satz 2 wird die Angabe „11“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

h) Der bisherige Absatz 13 wird Absatz 12.

## **Artikel 2**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 19. November 2024

*Florian Marwitz*

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses  
der Universität zu Lübeck